

Medizinischer Standard - die Sicht des Juristen

21. Heidelberger Heißes Eisen

Referent: Dr. Wolfgang Popp

Depré RECHTSANWALTS
AG
O 4, 13-16 (Kunststraße)
68161 Mannheim
Tel.: +49 621 12078-0
Fax: +49 621 153800
E-Mail: info@depre.de
Internet: www.depre.de



- 1989 Aufbau der Rechtsanwaltskanzlei Depré in Mannheim
- 2007 Gründung der Depré RECHTSANWALTS AG mit Sitz in Mannheim
- Schwerpunkte:
 - Unternehmensgestaltung & -nachfolge
 - Krisen- und Sanierungsberatung
 - Insolvenzverwaltung
 - Compliance
 - Personal und Betrieb
 - Wettbewerb
 - Immobilien und Bauen
 - Medizin
- über 50 Mitarbeiter
- 15 Berufsträger, 27 Fachanwaltstitel
- 6 Zweigstellen



Referent



Dr. Wolfgang Popp
(Vorstand Depré RECHTSANWALTS AG)

- Fachanwalt für Medizinrecht
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Dissertation zum Thema „Zwangsbehandlung von psychisch Kranken im Betreuungsrecht“
- Früherer Mitarbeiter des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Mannheimer Anwaltsvereins
- Experte bei Infectopharm, consilium infectorium

■ Definitionen von Medizinischem Standard

- Medizinischer Standard repräsentiert den jeweiligen Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis und medizinischer Erfahrung, der zur Erreichung des ärztlichen Behandlungszieles erforderlich ist und sich in der Praxis bewährt hat (Literatur)
- Der Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung vorausgesetzt und erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrung, der zur Erreichung des ärztlichen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat (Bundesgerichtshof)

Medizinischer Standard und gesetzliche Grundlage

- Allgemein: § 276 BGB (Sorgfaltsmaßstab)
 - (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- jetzt ausdrücklich konkretisiert in § 630 a Absatz 2 BGB:
 - (2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

- Das Gericht, praktisch überwiegend der Gerichtssachverständige:
 - BGH: Die Frage, welche Maßnahmen der Arzt aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs unter Berücksichtigung der in seinem Fachbereich vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen Behandlungssituation ergreifen muss, richtet sich in erster Linie nach medizinischen Maßstäben, die der Tatrichter mit Hilfe eines Sachverständigen zu ermitteln hat. Er darf den medizinischen Standard nicht ohne eine entsprechende Grundlage in einem Sachverständigengutachten oder gar entgegen den Ausführungen des Sachverständigen aus eigener Beurteilung heraus festlegen
 - Trennlinie/Verwischung zwischen Recht und Medizin

Wer definiert den Standard

- Leitlinien von Fachgesellschaften sind Hilfestellungen, dürfen aber nicht ohne Weiteres mit medizinischem Standard gleichgesetzt werden
 - Können medizinischen Standard beschreiben, müssen dies aber nicht
 - Können auch eine Fortentwicklung sein oder einen Streit darstellen/offen lassen
 - Können auch veraltet sein
 - Die Leitlinie ist nur dann grundsätzlich verbindlich, wenn sie dem Standard entspricht
 - Abweichung von einer Leitlinie im Einzelfall überdies ohnehin zulässig, wenn sachgerechte Gründe vorliegen

Problemkreise bei medizinischen Standards

- Maßgebend ist die ex-ante Sicht, also der Standard zum Zeitpunkt der Behandlung oder des Unterlassens
- Wahrung des Facharztstandards, z.B. auch bei Anfänger-OP oder Behandlung Assistenzärzte
- Dynamik in der Medizin vs. Standard als Bremse
„ein offenes, sich ständig wandelndes, in Veränderung und Fortschreiten begriffenes, auch von rivalisierenden Methoden bestimmtes Feld“ (zitiert nach Schreiber)
- Neuere Behandlungsmethoden – Aufklärung !

Problemkreise bei medizinischen Standards

- Fortschritt: Ja – Zurückbleiben: Nein
 - Heilversuche
 - Weiterentwicklung bis zur Etablierung neuer Methoden
- Unterschreiten bei Patientenwille – Eher nicht
- off-label use – Verfassungsrechtliche (Schutz)pflicht zur Kostenerstattung
 - gerade wenn Standardbehandlung nicht möglich/erfolglos
 - lebensbedrohlich oder sehr gravierende Erkrankung

Problemkreise bei medizinischen Standards

- Wirtschaftlichkeit versus Standard
 - Gewährleistung eines Mindeststandards (Ethik und Recht);Hinweispflicht auf bessere Methoden
 - Realität versus Standard ? Unterschiedliche Versorgungsstandards (ambulant, stationär, Einrichtung der Maximalversorgung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Depré RECHTSANWALTS AG

○ 4, 13-16, 68161 Mannheim

Tel.: 0621 12078-0

Fax: 0621 153800

info@depre.de

www.depre.de